

10.05.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66) gilt seit dem 1. November 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das deutsche Tierzuchtrecht muss an die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Nach der Anpassung des Tierzuchtgesetzes müssen nun auch die folgenden Verordnungen im Tierzuchtrecht an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden:

- Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039), die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist,
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (Samenverordnung) vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181) und
- Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776).

Gleichzeitig werden die drei genannten Verordnungen in dieser Verordnung zusammengefasst.

B. Lösung

Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Programmierung für Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen durch EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme und -erzeugungseinheiten in Höhe von etwa 24.000 Euro.

Als wiederholter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen jährliche Kosten von ca. 260.000 Euro vorwiegend durch Sachkosten, die im Rahmen tiergesundheitslicher Untersuchungen anfallen, Haltungskosten und Personalaufwand bei Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen durch EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme und -erzeugungseinheiten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Angleichung der tiergesundheitslichen Untersuchungen an die Anforderungen des EU-Rechts für nationale Besamungsstationen entstehen der Wirtschaft weitere Kosten in Form von Tierarztgebühren von Höhe von etwa 60.000 Euro jährlich

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.05.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

(Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDV)¹⁾²⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9 und 11 bis 14 und des § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) sowie
- des § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Zuchtverbände, Zuchtunternehmen und Zuchtprogramme

- § 2 Für die Zuchtarbeit verantwortliche Person
- § 3 Genehmigung von Zuchtprogrammen für reinrassige Zuchttiere
- § 4 Genehmigung von Zuchtprogrammen für Hybridzuchtschweine
- § 5 Kennzeichnung und Identifizierung von Zuchttieren
- § 6 Eintragungsbestätigungen für Vorbuchtiere und Tierzuchtbescheinigungen
- § 7 Pferdesportliche Veranstaltungen
- § 8 Zuchtprogramme zur Wiederherstellung einer ausgestorbenen oder einer ernsthaft vom Aussterben bedrohten einheimischen Rasse
- § 9 Aufstiegsregelungen bei gefährdeten Rassen und robusten Schafrassen

¹⁾ § 7 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 60), die durch die Richtlinie 2008/73/EG (ABl. L 219 vom 14.8.2008, S.40) geändert worden ist.

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Kapitel 3

Gewinnung, Behandlung, Lagerung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren

A b s c h n i t t 1

K ü n s t l i c h e B e s a m u n g

- § 10 Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Besamungsstation
- § 11 Anforderungen an den Betrieb einer nationalen Besamungsstation
- § 12 Individuelle Registrierungsnummer der nationalen Besamungsstation
- § 13 Kennzeichnung von Samen
- § 14 Aufzeichnungen über Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen, Samenbegleitschein
- § 15 Aufzeichnungen über die Verwendung von Samen

A b s c h n i t t 2

T i e r z ü c h t e r i s c h e B e s t i m m u n g e n f ü r d i e k ü n s t l i c h e B e s a m u n g

- § 16 Prüfeinsatz

A b s c h n i t t 3

E m b r y o t r a n s f e r

- § 17 Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit
- § 18 Anforderungen an den Betrieb einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit
- § 19 Individuelle Registrierungsnummer der nationalen Embryo-Entnahmeeinheit
- § 20 Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen
- § 21 Aufzeichnungen über Erzeugung, Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen, Embryobegleitschein
- § 22 Aufzeichnungen über die Verwendung von Embryonen

A b s c h n i t t 4

B e s t i m m u n g e n z u m D a t e n z u g a n g

- § 23 Zugang zu Daten aus Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Kapitel 4

Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

A b s c h n i t t 1

A u s b i l d u n g s s t ä t t e n

- § 24 Anforderungen an Ausbildungsstätten

A b s c h n i t t 2
K ü n s t l i c h e B e s a m u n g

Unterabschnitt 1
Lehrgänge für Besamungsbeauftragte

- § 25 Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Lehrinhalte
- § 27 Abschlussprüfung

Unterabschnitt 2
Kurzlehrgänge über Eigenbestandsbesamung

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Lehrinhalte
- § 30 Abschlussprüfung

A b s c h n i t t 3
L e h r g ä n g e ü b e r E m b r y o t r a n s f e r

- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Lehrinhalte
- § 33 Abschlussprüfung

Kapitel 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 10 und § 11) Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Besamungsstation

Anlage 2 (zu § 11 Satz 1 Nummern 5 bis 7 und 11) Vorgeschriebene Voraussetzungen und Überprüfungen an männlichen Tieren, die zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung und zum Natursprung vorgesehen sind

Anlage 3 (zu § 17) Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Besamungsstation ein amtlich zugelassener Zuchtmaterialbetrieb im Sinne des § 2 Nummer 7 des Tierzuchtgesetzes, wobei
 - a) eine nationale Besamungsstation im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften für die Abgabe von Samen innerhalb Deutschlands zugelassen ist und
 - b) eine EU-Besamungsstation im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen zugelassen ist;
2. eine Embryo-Entnahmeeinheit ein amtlich zugelassener Zuchtmaterialbetrieb im Sinne des § 2 Nummer 9 des Tierzuchtgesetzes, wobei
 - a) eine nationale Embryo-Entnahmeeinheit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften für die Abgabe von Embryonen innerhalb Deutschlands zugelassen ist und
 - b) eine EU-Embryo-Entnahme- und -Erzeugungseinheit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen von Eizellen und Embryonen zugelassen ist;
3. ein Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb ein Zuchtmaterialbetrieb nach Artikel 2 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1);
4. eine individuelle Zulassungsnummer eine Nummer nach Artikel 2 Nummer 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;
5. eine individuelle Registrierungsnummer eine Nummer nach Artikel 2 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;
6. eine individuelle Kennnummer eines Tieres die Zuchtbuchnummer des Tieres oder, falls das Tier keine solche hat, die Nummer nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brüttereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115, L 191 vom 16.6.2020, S. 3, L 267 vom 14.8.2020, S. 6);

7. Prüfsamen Samen, der nach § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes zur Verwendung in einen Prüfeinsatz nach § 2 Nummer 3 des Tierzuchtgesetzes vorgesehen ist.

Kapitel 2

Zuchtverbände, Zuchtunternehmen und Zuchtprogramme

§ 2

Für die Zuchtarbeit verantwortliche Person

(1) Die in einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen für die Zuchtarbeit verantwortliche Person muss ein Diplom oder einen Master in einem Studiengang im Bereich der Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften mit vertieften Kenntnissen im Bereich der Tierzucht erworben haben.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass auf andere Weise als durch einen Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird, dass die für die Zuchtarbeit verantwortliche Person die erforderliche Eignung hat; die Eignung muss einem Abschluss nach Absatz 1 fachlich entsprechen. Die Ausnahmegenehmigung kann entsprechend der nachgewiesenen Eignung auf eine bestimmte Tätigkeit und auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden.

(3) Die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise mit einem Abschluss nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt, sofern die Qualifikationen oder Nachweise nicht grundsätzlich als gleichwertig zu einem Abschluss nach Absatz 1 gelten; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.

(4) Hat die zuständige Behörde nach bisherigem Recht einen anderen als einen in Absatz 1 genannten Nachweis zugelassen, so gilt dieser für die verantwortliche Person fort.

§ 3

Genehmigung von Zuchtprogrammen für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Zuchtprogramm wird nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, wenn darin oder in der Satzung des Zuchtverbandes festgelegt ist,

1. wie und innerhalb welcher Frist die im Zuchtbuch einzutragenden reinrassigen Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm vorgesehenen Nachkommen nach deren Geburt gekennzeichnet werden müssen; dabei darf die zulässige Höchstfrist nicht die Vorgaben von § 5 Absatz 1 überschreiten;

2. wie und innerhalb welcher Frist dem Zuchtverband die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere zu melden sind und wer für die Meldungen verantwortlich ist;
3. dass im Zuchtverband als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch die folgenden Aufzeichnungen vorzunehmen sind:
 - a) zu den Zuchttieren über
 - aa) die individuelle Kennnummer des Tieres,
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten und
 - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach Buchstabe a Aufzeichnungen über
 - aa) die individuellen Kennnummern der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - bb) den Zeitpunkt der Besamung und
 - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos;
4. wer für die Aufzeichnungen nach Nummer 3 verantwortlich ist;
5. wie die Identität und die Abstammung festgestellt und in welchem Umfang diese überprüft werden, wobei auch stichprobenartige, risikoorientierte Überprüfungen durch eine Methode, die die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Anforderungen erfüllt, zur Überprüfung der Identität oder Abstammung nach einem vorgegebenen Prüfplan vorzusehen sind;
6. welche Aufzeichnungen im Rahmen der Überprüfungen nach Nummer 5 zu machen sind;
7. dass festgestellte Abweichungen bei einer Überprüfung nach Nummer 5 sowie Überschreitungen der Fristen nach den Nummern 1 und 2 aufzuzeichnen sind;
8. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Abweichungen bei einer Überprüfung nach Nummer 5 sowie Überschreitungen der Fristen nach den Nummern 1 und 2 festgestellt werden;
9. unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im Zuchtbuch geändert werden dürfen.

Die Regelungen nach den Nummern 1 bis 3 sind mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe b entsprechend auch für Vorbuchtiere zu treffen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 sind mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung in der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes aufzubewahren. Den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 stehen Unterlagen gleich, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationssystem erstellt worden sind.

(3) Das Zuchtbuch muss mindestens die Daten enthalten, die für Tierzuchtbescheinigungen nach Artikel 30 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 gefordert sind. Die Daten können in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert werden.

(4) Das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen ist vom Zuchtverband im Zuchtbuch zu dokumentieren.

(5) Alle Änderungen von Angaben in der Tierzuchtbescheinigung nach Anhang V Teil 2 Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 sind vom Zuchtverband im Zuchtbuch zu dokumentieren.

(6) Besteht für eine Rasse von Equiden in einem Drittland ein Ursprungszuchtbuch, so ist das Zuchtprogramm als Filialzuchtbuch zu genehmigen. Liegen für das Ursprungszuchtbuch in einem Drittland keine oder nur unzureichende Grundsätze im Sinne von Anhang I Teil 3 Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/1012 vor, so muss der Zuchtverband nachweisen, dass sein eigenes Zuchtprogramm die Bestimmungen des Ursprungszuchtbuchs entsprechend Anhang I Teil 3 Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i erfüllt.

§ 4

Genehmigung von Zuchtprogrammen für Hybridzuchtschweine

(1) Für jede Rasse, Linie oder Kreuzung von Hybridzuchtschweinen, von der Tiere als Eltern von Endprodukten angeboten werden oder von deren Tieren Zuchtmaterial angeboten wird, ist ein Zuchtprogramm zu führen.

(2) Ein Zuchtprogramm für Hybridzuchtschweine wird nach Artikel 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigt, wenn darin festgelegt ist

1. wie und innerhalb welcher Frist die im Zuchtregister einzutragenden Schweine, die Hybridzuchtschweine im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 sind, einschließlich der als Eltern von Endprodukten vorgesehenen Schweine gekennzeichnet werden müssen; dabei darf die zulässige Höchstfrist nicht die Vorgaben von § 5 Absatz 1 Nummer 2 überschreiten;
2. wie und innerhalb welcher Frist dem Zuchtunternehmen die Deck- oder Besamungsdaten und die Abferkeldaten der am Zuchtprogramm beteiligten Tiere nach Nummer 1 zu melden sind und wer für die Meldungen verantwortlich ist;
3. dass in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtregister die folgenden Aufzeichnungen vorzunehmen sind:
 - a) bei Hybridzuchtschweinen über
 - aa) die individuelle Kennnummer des Tieres,
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abferkeldaten und
 - b) bei Hybridzuchtschweinen, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach Buchstabe a Aufzeichnungen über
 - aa) die individuellen Kennnummern der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - bb) den Zeitpunkt der Besamung und
 - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos

4. wer für die Aufzeichnungen nach Nummer 3 verantwortlich ist;
5. wie die Identität und die Abstammung festgestellt und in welchem Umfang diese überprüft werden, wobei auch stichprobenartige, risikoorientierte Überprüfungen durch eine Methode, die die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Anforderungen erfüllt, zur Überprüfung der Identität oder Abstammung nach einem vorgegebenen Prüfplan vorzusehen sind;
6. welche Aufzeichnungen im Rahmen einer Überprüfung nach Nummer 5 zu machen sind;
7. dass festgestellte Abweichungen bei einer Überprüfung nach Nummer 5 sowie Überschreitungen der Fristen nach den Nummern 1 und 2 aufzuzeichnen sind;
8. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Abweichungen bei einer Überprüfung nach Nummer 5 sowie Überschreitungen der Fristen nach den Nummern 1 und 2 festgestellt werden;
9. unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im Zuchtregister geändert werden dürfen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Nummer 6 und 7 sind mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung in der Geschäftsstelle des Zuchtunternehmens aufzubewahren. Den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Nummer 3, 6 und 7 stehen Unterlagen gleich, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationssystem erstellt worden sind.

(4) Das Zuchtregister muss mindestens die Daten enthalten, die für Tierzuchtbescheinigungen nach Artikel 30 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und Teil 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 gefordert sind. Die Daten können in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert werden.

(5) Das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen ist vom Zuchtunternehmen im Zuchtregister zu dokumentieren.

(6) Alle Änderungen von Angaben entsprechend Anhang V Teil 3 Kapitel 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 sind vom Zuchtunternehmen im Zuchtregister zu dokumentieren.

§ 5

Kennzeichnung und Identifizierung von Zuchttieren

(1) Bei der Kennzeichnung von Zuchttieren dürfen die Fristen nicht überschritten werden, die in § 27 Absatz 1, § 34 Absatz 1 oder § 39 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) oder in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Dabei sind

1. Lämmer innerhalb von acht Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen und
2. Ferkel vor dem Umsetzen oder Absetzen, jedoch spätestens vier Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen; sofern zum Zeitpunkt der Umsetzung eine Kennzeichnung

noch nicht möglich ist, sind Ferkel so zu markieren, dass sie mindestens vier Wochen nach der Geburt noch der genetischen Muttersau zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet werden können.

(2) Bei der Identifizierung eines Fohlens muss

1. eine Deckbescheinigung oder ein Besamungsnachweis vorliegen und das Fohlen muss, sofern es das Zuchtprogramm vorsieht, das Fohlen bei Fuß der Mutter durch den Zuchtverband identifiziert worden sein, es sei denn, dass sie nicht mehr lebt oder es sich um ein durch Embryotransfer erzeugtes Fohlen handelt, oder
2. in Übereinstimmung mit Anhang 1 Teil 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ein Verfahren, das den Anforderungen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1012 genügt, durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung unberührt.

§ 6

Eintragungsbestätigungen für Vorbuchtiere und Tierzuchtbescheinigungen

(1) Eine Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere muss

1. mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung nach Verordnung (EU) 2016/1012“ eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein,
2. sofern vorhanden, die in Anhang V Teil 2 Kapitel I der Verordnung (EU) 2016/1012 beschriebenen Angaben enthalten,
3. in schriftlicher Form auf weißem Papier ohne Unterschrift und ohne Siegel oder in elektronischer Form mit weißem Hintergrund ohne Signatur ausgestellt werden und
4. sich in ihrem Erscheinungsbild deutlich von dem Muster für eine Tierzuchtbescheinigung unterscheiden, das in Anhang I Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial (ABl. L 109 vom 26.4.2017, S. 9, L 209 vom 12.8.2017, S. 56, L 264 vom 23.10.2018, S. 27), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 (ABl. L 139 vom 4.5.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beschrieben ist.

Die Eintragungsbestätigung für Equiden wird im Zuchtteil des Equidenpasses eingetragen.

(2) EU-Besamungsstationen sowie EU-Embryoentnahme- und -Erzeugungseinheiten stellen Tierzuchtbescheinigungen für von ihnen gewonnene Samen, Eizellen und Embryonen nach dem Muster in Anhang I Abschnitt B bis D der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 aus, sofern ihnen Folgendes übermittelt wurde:

1. bei Samen: Teil A des Musters in Anhang I Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 zum männlichen Spendertier vom zuständigen Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, bei dem es eingetragen oder registriert ist,

2. bei Eizellen: Teil A des Musters in Anhang I Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 zum weiblichen Spendertier vom Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, bei dem es eingetragen oder registriert ist, oder
3. bei Embryonen: Teil A zum weiblichen Spendertier und Teil B zum männlichen Spendertier des Musters in Anhang I Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602 von den Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen, bei denen dieses jeweilig eingetragen oder registriert ist.

Das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen ist von EU-Besamungsstationen oder EU-Embryoentnahme- und Embryo-Erzeugungseinheiten nach den Vorgaben der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

(3) Bei Equiden ist Teil II der Tierzuchtbescheinigung im einzigen lebenslang gültigen Identifizierungsdokument nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940 der Kommission vom 13. Juli 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Form der als Teil des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments für Equiden ausgestellten Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtequiden (ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 1) auszustellen.

§ 7

Pferdesportliche Veranstaltungen

(1) Werden Leistungsprüfungen zur Zuchtwertschätzung von Pferden als pferdesportliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Pferde aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union gegenüber Pferden, die ihren Ursprung im Inland haben oder in einem inländischen Zuchtbuch eingetragen sind, nicht benachteiligt werden. Satz 1 gilt nicht für

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zum Zweck der Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen oder
3. Veranstaltungen mit historischer oder traditioneller Bedeutung.

(2) Veranstalter pferdesportlicher Veranstaltungen haben der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. November die für das folgende Jahr geplanten Veranstaltungen, die nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden sollen, mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Behörden melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich bis zum 31. Dezember die ihnen nach Absatz 2 mitgeteilten Veranstaltungen.

(4) Die Meldung nach Absatz 3 erfolgt in der Form von Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/388 der Kommission vom 6. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 90/428/EWG hinsichtlich der Ausnahmen von den Vorschriften über pferdesportliche Veranstaltungen und zur Änderung der Entscheidung 2009/712/EG hinsichtlich Bezugnahmen auf tierzuchtrechtliche Vorschriften (ABl. L 73 vom 10.3.2020, S. 19).

§ 8

Zuchtprogramme zur Wiederherstellung einer ausgestorbenen oder einer ernsthaft vom Aussterben bedrohten einheimischen Rasse

Führt ein Zuchtverband ein Zuchtprogramm mit dem Ziel durch, eine ausgestorbene oder eine ernsthaft vom Aussterben bedrohte einheimische Rasse wiederherzustellen, kann die zuständige Behörde auf Antrag genehmigen, dass Tiere gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 in die Hauptabteilung des betreffenden Zuchtbuchs eingetragen werden.

§ 9

Aufstiegsregelungen bei gefährdeten Rassen und robusten Schafrassen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass ein Zuchtverband, der ein Zuchtprogramm für reinrassige Tiere einer gefährdeten Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenrasse oder einer robusten Schafrasse führt, ein Tier, dessen Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs der jeweiligen Rasse eingetragen sind, in die Hauptabteilung seines Zuchtbuchs einträgt.

(2) Voraussetzung für eine Genehmigung nach Absatz 1 ist, dass der Zuchtverband die Anforderungen nach Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 erfüllt.

Kapitel 3

Gewinnung, Behandlung, Lagerung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren

Abschnitt 1

Künstliche Besamung

§ 10

Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Besamungsstation

Eine nationale Besamungsstation verfügt über die nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 des Tierzuchtgesetzes erforderlichen Einrichtungen, wenn in dieser mindestens die in Anlage 1 genannten Einrichtungen vorhanden sind.

§ 11

Anforderungen an den Betrieb einer nationalen Besamungsstation

Der Betreiber einer nationalen Besamungsstation hat sicherzustellen, dass

1. die Einrichtungen für die Gewinnung, die Aufbereitung und die Lagerung des Samens sowie die Stallungen für die auf der Besamungsstation gehaltenen Tiere den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
2. Ejakulat und Samen nach § 13 Absatz 1 und 2 gekennzeichnet und so gelagert wird, dass eine Verwechslung oder ein Missbrauch ausgeschlossen sind,
3. die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Aufzeichnungen durchgeführt und übermittelt werden,
4. unbeschadet der sonstigen Pflichten des Tierhalters die auf der Station gehaltenen Tiere durch den Tierarzt oder die Tierärztin, der oder die nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes benannt ist, wöchentlich auf klinische Anzeichen aller meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen, die durch den gewonnenen Samen übertragen werden können, untersucht werden und Tiere, bei denen sich Anzeichen von meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen, zeigen oder bei denen aus anderen Gründen der Verdacht auf Ausbruch einer meldepflichtigen Krankheit und anzeigepflichtigen Tierseuche besteht, unverzüglich von der Gewinnung von Samen ausgeschlossen werden,
5. die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Tiere vor der Aufnahme in den Quarantänebereich der Besamungsstation die jeweiligen Voraussetzungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllen und dass diese Tiere mindestens 28 Tage im Quarantänebereich verbleiben,
6. die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Tiere vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung und vor der Aufnahme in die in Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a und c genannten Bereiche die jeweiligen Voraussetzungen nach Anlage 2 Spalte 3 erfüllen,
7. die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Tiere, die zur Gewinnung von Samen zur künstlichen Besamung dienen oder die sich in den in Anlage 1 Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Bereichen befinden, die jeweiligen Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 4 erfüllen,
8. bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen die Anforderungen bezüglich Maul- und Klauenseuche in Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 eingehalten werden,
9. bei Rindern, Schafen und Ziegen die Anforderungen bezüglich der Blauzungenkrankheit in Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 eingehalten werden,
10. bei Rindern, Schafen und Ziegen die Anforderungen hinsichtlich einer Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie der Hirsche in Anhang II Teil 5 Kapitel III Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 eingehalten werden,
11. bei Samenspendern, die nach dieser Verordnung zur Samengewinnung und zusätzlich im Natursprung oder zum Abprobieren verwendet werden,
 - a) zwischen der Samengewinnung und dem Natursprung oder dem Abprobieren und der Samengewinnung eine 30-tägige Karenzzeit eingehalten wird und
 - b) 14 Tage vor der nächsten Samengewinnung, die auf einen Natursprung oder Abprobieren folgt, die erforderlichen Untersuchungen nach Anlage 2 Spalte 4 erneut durchgeführt werden,
12. Aufzeichnungen geführt werden über den Zugang und Abgang von Tieren, einschließlich

- a) bei reinrassigen Zuchttieren der Bezeichnung der jeweiligen Rasse oder bei Hybridzuchtschweinen der Bezeichnung der Rasse, Linie oder Kreuzung,
 - b) des Namens, sofern das Tier einen Namen hat,
 - c) der Zuchtbuch- oder Zuchtregisternummer und
 - d) der Ohrmarkennummer nach § 27 Absatz 3 oder § 39 Absatz 3, der Ohrmarkennummer oder der Codierung der Kennzeichennummer nach § 34 Absatz 3 oder § 44 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung sowie,
 - e) sofern vorhanden, die jeweilige betriebsinterne Nummer des Spendertieres,
13. Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde zu den Nummern 4 bis 7 geführt werden, aus denen erkennbar wird, welches Tier zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah,
14. Samen nicht an eine EU-Besamungsstation, an ein Samendepot, an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, an eine EU-Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit abgegeben wird,
15. der Tierarzt oder die Tierärztin, der oder die nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes benannt ist,
- a) die Untersuchungen nach den Nummern 4 bis 11 durchführt oder deren Durchführung veranlasst,
 - b) die Einhaltung der nach den Nummern 1 bis 3 sowie 12 und 14 vorgeschriebenen Tätigkeiten überwacht und
 - c) bei den Untersuchungen nach Buchstabe a festgestellte Mängel schriftlich oder elektronisch aufzeichnet und unverzüglich deren Behebung veranlasst oder dem Betreiber die festgestellten Mängel mitteilt,
16. die nach Nummer 15 Buchstabe c festgestellten Mängel behoben werden.

§ 4 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Individuelle Registrierungsnummer der nationalen Besamungsstation

Mit der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes erteilt die zuständige Behörde der nationalen Besamungsstation eine individuelle Registrierungsnummer für die Kennzeichnung des von ihr gewonnenen Samens. Diese individuelle Registrierungsnummer besteht aus

- 1. den zwei Buchstaben der Landeskennzeichnung des Landes, in dem die zuständige Behörde gelegen ist, gefolgt von
- 2. dem Buchstaben B und
- 3. einem Buchstaben für die Tierart in der nationalen Besamungsstation
 - a) im Falle von Rindern der Buchstabe R,
 - b) im Falle von Schweinen der Buchstabe S,

- c) im Falle von Equiden der Buchstabe E und
 - d) im Falle von Schafen und Ziegen der Buchstabe Z,
4. sowie einer Folge von vier Ziffern.

§ 13

Kennzeichnung von Samen

(1) In einer Besamungsstation ist jedes Ejakulat für die weitere Behandlung so zu kennzeichnen, dass das Datum der Samengewinnung, die individuelle Kennnummer des Spendertieres und

- 1. im Fall einer nationalen Besamungsstation die individuelle Registrierungsnummer oder
 - 2. im Fall einer EU-Besamungsstation die individuelle Zulassungsnummer
- feststellbar sind.

(2) In einer nationalen Besamungsstation ist jede Samenportion unmittelbar nach ihrer Herstellung durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

- 1. bei
 - a) reinrassigen Zuchttieren die Bezeichnung der Rasse des Spendertieres und die Zuchtbuchnummer des Spendertieres,
 - b) Hybridzuchtschweinen die Bezeichnung der Rasse, Linie oder Kreuzung des Spendertieres und die Zuchtregisternummer des Spendertieres,
- 2. den Namen des Spendertieres, soweit es einen solchen hat,
- 3. das Datum der Samengewinnung,
- 4. die individuelle Registrierungsnummer der herstellenden Besamungsstation.

(3) Angaben zur Kennzeichnung von Samen, der in EU-Besamungsstationen gewonnen sowie in diesen Besamungsstationen gelagert oder abgegeben wird, stehen den Angaben nach Absatz 2 gleich. Anstelle des Gewinnungsdatums nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Entnahmedatum und anstelle der individuellen Registrierungsnummer der herstellenden Besamungsstation nach Absatz 2 Nummer 3 wird die individuelle Zulassungsnummer angegeben. Zusätzlich sind anzugeben:

- 1. die individuelle Zulassungsnummer des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebes, der die Behandlung durchgeführt hat, sofern eine Behandlung in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb durchgeführt wurde,
- 2. bei geschlechtssortiertem Samen das Geschlecht, auf das sortiert wurde.

(4) Befindet sich in einer Paillette Samen mehrerer Spendertiere, ist sicherzustellen, dass die Informationen aller Spendertiere nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zugänglich sind.

(5) Die Kennzeichnung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 und 2 muss dauerhaft angebracht und lesbar sein.

(6) Die Angaben nach Absatz 2 Nummern 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummern 1 und 2 können in Form eines Codes aufgezeichnet werden. In diesem Fall sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 sowie der Code nach Satz 1 anzugeben.

§ 14

Aufzeichnungen über Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen, Samenbegleitschein

(1) Die nach § 18 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Gewinnung von Samen durch eine nationale Besamungsstation oder die nach § 18 Absatz 8 Satz 2 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Gewinnung von Samen durch eine EU-Besamungsstation müssen für jedes Spendertier und für jedes Ejakulat folgende Angaben enthalten:

1. das Datum von Zu- und Abgang der Spendertiere und den Bezug zu den dafür ausgestellten Dokumenten,
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet wird,
3. die Menge des Ejakulats und, bei mehreren Samenentnahmen pro Tier an demselben Tag, die laufende Nummer des Ejakulats,
4. die Art, das Datum und das Ergebnis der Behandlung und, sofern ein Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb die Behandlung durchgeführt hat, dessen individuelle Zulassungsnummer, sowie
5. die Art der Konservierung und der Konfektionierung, die Art und Menge des Verdünners und der antibiotischen Zusätze sowie die Anzahl und der genaue Aufbewahrungsort der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen.

(2) Wenn Samen, für den nach Absatz 1 Aufzeichnungen gemacht worden sind, in der Besamungsstation vernichtet wird, sind unverzüglich nach der Vernichtung aufzuzeichnen:

1. das Datum der Vernichtung,
2. die Anzahl der vernichteten Samenportionen und
3. der Name und die individuelle Kennnummer des Spendertieres, dessen Samen vollständig entsorgt wird, oder die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet war.

(3) Die nach § 18 Absatz 8 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Abgabe von Samen an eine Besamungsstation, an ein Samendepot, an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder an eine Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit müssen für jedes Spendertier folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Abgabe,
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet ist,
3. die Anzahl der abgegebenen Samenportionen und
4. die individuelle Registrierungsnummer nach § 12 oder § 19 oder die individuelle Zulassungsnummer der belieferten Besamungsstation, des Samendepots, des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebes, der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit.

(4) Die nach § 18 Absatz 8 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Abgabe von Samen an den Tierhalter müssen im Fall des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes für jedes Spendertier folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Abgabe,
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet ist,
3. die Anzahl der abgegebenen Samenportionen,
4. im Falle einer Verwendung nach
 - a) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes den Namen und die Anschrift des Verwenders oder
 - b) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes die Bestätigung durch Vorlage des Qualifikationsnachweises, dass bei dem Empfänger die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
5. den Namen und die Anschrift des Empfängers.

(5) Der Empfänger von Samen hat unverzüglich nach Erhalt für den Samen jedes Spendertieres aufzuzeichnen:

1. das Datum des Empfangs,
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet ist,
3. die Anzahl der empfangenen Samenportionen,
4. im Fall einer abgebenden nationalen Besamungsstation die individuelle Registrierungsnummer nach § 12 oder im Fall einer abgebenden EU-Besamungsstation oder eines abgebenden Samendepots die individuelle Zulassungsnummer und
5. die Bescheinigungsnummer der Veterinärbescheinigung, sofern der Samen unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbracht oder aus einem Drittland eingeführt wurde.

(6) Wird Samen zur Behandlung an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb gegeben, so hat dieser aufzuzeichnen:

1. das Datum des Empfangs,
2. die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 gekennzeichnet ist,
3. die individuelle Zulassungsnummer der abgebenden EU-Besamungsstation oder des abgebenden Samendepots,
4. Art und Ergebnis der Behandlung des Samens,
5. das Datum der Abgabe und
6. die individuelle Zulassungsnummer der empfangenden EU-Besamungsstation oder des empfangenden Samendepots.

Entsprechende Aufzeichnungen nach Tierseuchenrecht gelten als Aufzeichnungen nach Satz 1.

(7) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 bis 6 sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen oder nach Vernichtung des Samens in der Besamungsstation, in dem Samen-depot, in der Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb aufzubewahren. Sie stehen Unterlagen gleich, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationsverfahren erstellt wurden.

(8) Bei der Abgabe von Samen durch nationale Besamungsstationen ist anstelle einer Tierzuchtbescheinigung für Samen ein Samenbegleitschein beizufügen. Dieser hat die Angaben nach § 13 Absatz 2 und den Namen des Zuchtverbandes, von dem die Tierzuchtbescheinigung des Spendertieres ausgestellt wurde, zu enthalten.

§ 15

Aufzeichnungen über die Verwendung von Samen

(1) Die nach § 15 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Verwendung von Samen müssen für jede Samenportion folgende Angaben enthalten:

1. die individuelle Registrierungsnummer der abgebenden nationalen Besamungsstation nach § 12, die individuelle Zulassungsnummer der abgebenden EU-Besamungsstation oder des abgebenden Samendepots oder den Namen und die Anschrift der Besamungsstation oder des Samendepots, von der oder dem der Samen abgegeben wurde,
2. die Angaben, mit denen der Samen gemäß § 13 gekennzeichnet ist,
3. das Datum der Verwendung,
4. den Namen des Verwenders, und
5. den Namen und die Anschrift des Betriebs des Tierhalters, in dem der Samen verwendet worden ist.

(2) Im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes kann abweichend von Absatz 1 Nummer 4 eine Kennziffer des Verwenders aufgezeichnet werden, wenn die abgebende Besamungsstation oder das Samendepot diese Kennziffer dem Verwender zuordnen kann.

(3) Ist das zu besamende Tier ein Zuchttier nach Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, ein Vorbuchtier nach § 2 Absatz 5 des Tierzuchtgesetzes, oder wird der Samen im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms verwendet, hat der Verwender bei den Aufzeichnungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes zusätzlich die individuelle Kennnummer des Tieres aufzuzeichnen.

(4) Den Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 stehen gleich

1. Unterlagen, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationssystem erstellt wurden oder
2. Lieferscheine, die die nach den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthalten oder auf denen diese Angaben durch den Verwender des Samens eingetragen sind.

(5) Die Daten zur Verwendung des Samens nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Verwender des Tierzuchtgesetzes der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot oder dem für den Tierhalter zuständigen Zuchtverband gemäß § 15 Absatz 3 und 4 zu melden. Die Angaben müssen nach § 15 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes eine

chargengenaue Zuordnung zu den entsprechenden Aufzeichnungen der abgebenden Besamungsstation oder des abgebenden Samendepots ermöglichen. Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Verwendung des Samens für Schweine, die nicht an einem genehmigten Zuchtprogramm mitwirken.

(6) Soweit die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 5 personenbezogene Daten enthalten, sind diese unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens sieben Jahre nach Erstellen der Aufzeichnung.

Abschnitt 2

Tierzüchterische Bestimmungen für die künstliche Besamung

§ 16

Prüfeinsatz

(1) Ein Zuchtverband hat sicherzustellen, dass Prüfsamen nur zur Besamung von Tieren eingesetzt wird,

1. die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen sind, der den Prüfeinsatz durchführt, oder
2. die nicht im Zuchtbuch nach Nummer 1 eingetragen sind, soweit deren Nachkommen einer Leistungsprüfung unterzogen werden
 - a) vom Zuchtverband, der den Prüfeinsatz durchführt, oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes.

(2) Der Zuchtverband beschreibt die Durchführung des Prüfeinsatzes in seinem Zuchtprogramm. Die Beschreibung enthält Angaben zur

1. Aufzeichnung und stichprobenweiser Überprüfung der väterlichen und mütterlichen Abstammung der Nachkommen aus dem Prüfeinsatz, sofern diese nicht aufgrund ihres Geschlechts von der Leistungsprüfung ausgeschlossen sind,
2. Verteilung des Prüfsamens und der beim Prüfeinsatz besamten Tiere über verschiedene Betriebe einschließlich des Vorhandenseins von Vergleichstieren innerhalb des jeweiligen Betriebes,
3. Anzahl der im Prüfeinsatz verwendeten Samenportionen je männlichem Prüftier und dazu, in welchem Zeitabschnitt der Prüfsamen abgegeben werden soll sowie zur
4. möglichen Verwendung des Prüfsamens bei Tieren eines bestimmten Alters oder bestimmter Anzahl von Trächtigkeiten.

Der Prüfeinsatz muss bei männlichen Zuchtrindern so durchgeführt werden, dass die für den Besamungseinsatz erforderlichen Mindestwerte für die Sicherheit der geschätzten Zuchtwerte nach Anhang III Teil 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 erreicht werden.

(3) Der Zuchtverband hat vor Beginn des Prüfeinsatzes der am Sitz des Zuchtverbandes zuständigen Behörde das für den Prüfeinsatz vorgesehene männliche Zuchttier durch Vorlage der neuesten Tierzuchtbescheinigung anzuzeigen.

(4) Der Zuchtverband hat die Verwendung des Prüfsamens nach Absatz 2 für jedes männliche Prüftier aufzuzeichnen. Spätestens zwölf Monate nach der ersten Besamung sind auch aufzuzeichnen:

1. die Registriernummern nach § 26 der Viehverkehrsverordnung,
2. die individuellen Kennnummern der besamten Tiere sowie
3. die entsprechenden Angaben zu den Nachkommen aus dem Prüfeinsatz, die nicht auf Grund ihres Geschlechts für die Leistungsprüfung ausgeschlossen sind.

Die Aufzeichnungen sind vom Zuchtverband, der den Prüfeinsatz durchführt, innerhalb der von ihm festgelegten Frist für die Meldung der Besamungs- und Geburtsdaten vorzunehmen.

A b s c h n i t t 3

E m b r y o t r a n s f e r

§ 17

Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit

Eine nationale Embryo-Entnahmeeinheit verfügt über die nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 des Tierzuchtgesetzes erforderlichen Einrichtungen, wenn in dieser mindestens die in Anlage 3 genannten Einrichtungen vorhanden sind.

§ 18

Anforderungen an den Betrieb einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit

- (1) Der Betreiber einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit hat sicherzustellen, dass
1. Tiere, die zur Gewinnung von Embryonen vorgesehen sind, vor der Gewinnung von Embryonen frei von meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen sind, die durch Eizellen oder Embryonen übertragen werden können,
 2. Tiere, bei denen sich Anzeichen von meldepflichtigen Krankheiten und anzeigepflichtigen Tierseuchen zeigen, die durch Embryonen übertragen werden können, oder bei denen aus anderen Gründen der Verdacht auf Ausbruch einer meldepflichtigen Krankheit und anzeigepflichtigen Tierseuche besteht, die durch Embryonen übertragen werden können, unverzüglich von der Gewinnung von Embryonen ausgeschlossen werden sowie ihre Embryonen, mit Ausnahme derjenigen, die vor der letzten Untersuchung der Tiere mit negativem Befund gewonnen worden sind, unverzüglich untersucht, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung nicht verwendet und bei Nachweis der Krankheit unverzüglich vernichtet werden,
 3. Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde zu Nummer 2 erstellt werden,

4. Embryonen nicht an eine EU-Embryo-Entnahmeeinheit oder eine EU-Embryo-Erzeugungseinheit abgegeben werden,
5. der Tierarzt oder die Tierärztin, der oder die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes benannt ist,
 - a) die Einhaltung der nach den Nummern 1 bis 3 vorgeschriebenen Tätigkeiten überwacht und
 - b) dabei festgestellte Mängel schriftlich oder elektronisch aufzeichnet sowie unverzüglich deren Abstellung veranlasst oder dem Betreiber mitteilt,
6. die nach Nummer 5 Buchstabe b mitgeteilten Mängel beseitigt werden.

(2) Der Betreiber einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit oder einer EU-Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit hat sicherzustellen, dass

1. die Eizellen und Embryonen nach § 20 Absatz 1 und 2 gekennzeichnet und so gelagert werden, dass eine Verwechslung oder ein Missbrauch ausgeschlossen sind,
2. die in § 21 vorgesehenen Aufzeichnungen durchgeführt werden.

(3) Der Betreiber einer Embryo-Erzeugungseinheit hat sicherzustellen, dass für die In-vitro-Befruchtung von Eizellen nur Samen verwendet wird, der den Anforderungen der §§ 14 und 15 des Tierzuchtgesetzes entspricht.

§ 19

Individuelle Registrierungsnummer der nationalen Embryo-Entnahmeeinheit

Mit der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes erteilt die zuständige Behörde der nationalen Embryo-Entnahmeeinheit eine individuelle Registrierungsnummer der von ihr gewonnenen Embryonen. Diese Nummer besteht aus

1. den zwei Buchstaben der Landeskennzeichnung des Landes, in dem die zuständige Behörde gelegen ist, gefolgt von
2. dem Buchstaben E und
3. einem Buchstaben für die jeweilige Tierart der nationalen Embryo-Entnahmeeinheit
 - a) im Falle von Rindern der Buchstabe R,
 - b) im Falle von Schweinen der Buchstabe S,
 - c) im Falle von Equiden der Buchstabe E und
 - d) im Falle von Schafen und Ziegen der Buchstabe Z,
4. sowie einer Folge von vier Ziffern.

§ 20

Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen

(1) In einer Embryo-Entnahmeeinheit ist jede nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehene Eizelle und jeder nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehene Embryo unmittelbar nach ihrer oder seiner Gewinnung durch folgende Angaben auf den Behältnissen zu kennzeichnen:

1. bei
 - a) reinrassigen Zuchttieren die Rasse und die individuelle Kennnummer des weiblichen Spendertieres,
 - b) Hybridzuchtschweinen die Rasse, Linie oder Kreuzung und die individuelle Kennnummer des weiblichen Spendertieres,
2. das Datum der Gewinnung der Eizelle oder des Embryos,
3. bei mehreren Eizellen oder Embryonen aus einem Gewinnungsvorgang deren laufende Nummer und
4. die individuelle Registrierungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit.

Bei Embryonen sind zusätzlich die Rasse, die Namen und die Zuchtbuch- oder die Zuchtregisternummern der zur Befruchtung verwendeten Vatertiere auf den Behältnissen anzugeben.

(2) Angaben zur Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen, die in EU-Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten gewonnen, behandelt oder erzeugt werden, stehen den Angaben nach Absatz 1 gleich. Anstelle des Gewinnungsdatums nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Entnahmedatum oder bei in vitro erzeugten Embryonen das Befruchtungsdatum und anstelle der individuellen Registrierungsnummer der gewinnenden nationalen Embryo-Entnahmeeinheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die individuelle Zulassungsnummer angegeben. Zusätzlich sind anzugeben:

1. die individuelle Zulassungsnummer des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebes, der die Behandlung durchgeführt hat, sofern eine Behandlung von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb durchgeführt wurde,
2. die Art der Manipulation des Embryos
 - a) bei nicht manipulierten Embryonen der Buchstabe N,
 - b) bei geteilten Embryonen der Buchstabe G,
 - c) bei durch Biopsie als weiblich bestimmten Embryonen der Buchstabe W,
 - d) bei durch Biopsie als männlich bestimmten Embryonen der Buchstabe M,
 - e) bei durch Biopsie nicht geschlechtsbestimmbaren Embryonen der Buchstabe U,
 - f) bei Biopsien für andere Zwecke der Buchstabe B.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 und 3 können in Form eines Codes aufgezeichnet werden.

§ 21

Aufzeichnungen über Erzeugung, Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen, Embryobegleitschein

(1) Die nach § 18 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Gewinnung von Embryonen durch eine nationale Embryo-Entnahmeeinheit oder die nach § 18 Absatz 8 Satz 2 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Erzeugung, Gewinnung und Behandlung von Eizellen oder Embryonen durch eine EU-Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben, mit denen die Eizelle oder der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist,
2. bei in vitro befruchteten Embryonen das Datum der Befruchtung,
3. die Art, das Datum und das Ergebnis der Behandlung und
4. sofern ein Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb die Behandlung durchgeführt hat, dessen individuelle Zulassungsnummer.

Werden Embryonen unmittelbar übertragen, ist das Datum der Übertragung unverzüglich nach der Übertragung aufzuzeichnen. Bei nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehenen Eizellen oder Embryonen sind unverzüglich nach der Aufbereitung aufzuzeichnen:

1. die Art der Konservierung und Konfektionierung,
2. die Angaben, mit denen die Eizelle oder der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist,
3. die Anzahl der gewonnenen Eizellen oder Embryonen,
4. der genaue Aufbewahrungsort der gewonnenen Eizellen oder Embryonen und
5. bei Embryonen das Entwicklungsstadium.

(2) Wenn Eizellen oder Embryonen, für die nach Absatz 1 Satz 3 Aufzeichnungen gemacht worden sind, vernichtet werden, ist dies durch Angabe des Datums der Vernichtung sowie die Angaben, mit denen die Eizellen oder die Embryonen nach § 20 gekennzeichnet sind, unverzüglich aufzuzeichnen.

(3) Die nach § 18 Absatz 8 des Tierzuchtgesetzes zu erstellenden Aufzeichnungen über die Abgabe von Embryonen müssen für jedes Spendertier folgende Angaben enthalten:

1. das Datum der Abgabe,
2. die Angaben, mit denen die Eizelle oder der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist, und
3. die individuelle Registrierungsnummer nach § 19 der nationalen Embryo-Entnahmeeinheit oder die individuelle Zulassungsnummer der EU-Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit.

(4) Der Empfänger einer Eizelle oder eines Embryos hat unverzüglich nach Erhalt der Eizelle oder des Embryos folgende Angaben aufzuzeichnen:

1. das Datum des Empfangs,
2. die Angaben, mit denen die Eizelle oder der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist,

3. die individuelle Registrierungsnummer nach § 19 oder die individuelle Zulassungsnummer der abgebenden Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit oder einer anderen für den Handel mit Embryonen zugelassenen Einrichtung und
4. die Bescheinigungsnummer der Veterinärbescheinigung, sofern der Embryo unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbracht oder aus einem Drittland eingeführt wurde.

(5) Wird eine Eizelle oder ein Embryo zur Behandlung an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb gegeben, so hat dieser folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. das Datum des Empfangs,
2. die Angaben, mit denen die Eizelle oder der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist,
3. die individuelle Zulassungsnummer der abgebenden EU-Embryoentnahme- oder -Erzeugungseinheit,
4. Art und Ergebnis der Behandlung,
5. das Datum der Abgabe und
6. die individuelle Zulassungsnummer der empfangenden EU-Embryoentnahme- oder -Erzeugungseinheit.

Entsprechende Aufzeichnungen nach Tierseuchenrecht gelten als Aufzeichnungen nach Satz 1.

(6) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 bis 5 sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen oder nach Vernichtung der Eizellen oder Embryonen in der Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb aufzubewahren. Sie stehen Unterlagen gleich, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationsverfahren erstellt wurden.

(7) Im Falle einer Abgabe an den Tierhalter nach § 17 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes, ist der Name und die Anschrift des Verwenders anzugeben.

(8) Die Angaben nach den Absätzen 3 und 7 sind dem Empfänger schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(9) Bei der Abgabe von Embryonen durch nationale Embryo-Entnahmeeinheiten ist anstelle einer Tierzuchtbescheinigung ein Embryobegleitschein beizufügen, der die Angaben nach § 20 Absatz 1 und die Namen der Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen enthält, die die Tierzuchtbescheinigungen der Spendertiere ausgestellt haben.

§ 22

Aufzeichnungen über die Verwendung von Embryonen

(1) Der Verwender eines Embryos nach § 17 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes, der nach § 17 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes Aufzeichnungen erstellt, hat folgende Angaben zu machen:

1. die individuelle Registrierungsnummer nach § 19 oder die individuelle Zulassungsnummer oder den Namen und die Anschrift der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit oder eines anderen für den Handel mit Embryonen zugelassenen Zuchtmaterialbetriebes, der den Embryo abgegeben hat,
2. die Angaben, mit denen der Embryo nach § 20 gekennzeichnet ist,
3. das Datum der Verwendung des Embryos und
4. den Namen des Verwenders,
5. den Namen und die Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Embryo verwendet wurde,
6. die individuelle Kennnummer des Empfängertieres.

(2) Den Aufzeichnungen nach Absatz 1 stehen Unterlagen gleich, die im automatisierten Verfahren oder in einem Informationssystem erstellt wurden.

(3) Soweit die Aufzeichnungen nach Absatz 1 personenbezogene Daten enthalten, sind diese unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens sieben Jahre nach Erstellen der Aufzeichnung.

A b s c h n i t t 4

B e s t i m m u n g e n z u m D a t e n z u g a n g

§ 23

Zugang zu Daten aus Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Daten und Ergebnisse einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung, die nach Artikel 25 auch in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2016/1012 von einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes durch die zuständige Behörde erhoben worden sind, müssen einer Besamungsstation, einem Samendepot oder einer Embryo-Entnahmeeinheit auf Verlangen des Zuchtverbands oder des Zuchtunternehmens oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Tierzuchtgesetzes von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden, soweit

1. die Daten zur Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen notwendig sind,
2. im Falle von Samen die Daten und Ergebnisse der Leistungsprüfung sich auf die Nachkommen des jeweiligen Spendertieres beziehen oder die Daten und Ergebnisse der Zuchtwertschätzung sich auf das jeweilige Spendertier beziehen, dessen Samen von der Besamungsstation oder dem Samendepot abgegeben wurde.

Ein Anspruch auf Zugang zu züchterischen Daten und insbesondere Einzeltierdaten der Nachkommen des Spendertieres zum Zweck der Durchführung eines Zuchtprogramms besteht nicht.

(2) Als Daten, die für die Vermarktung notwendig sind, gelten

1. der Gesamtzuchtwert und die Einzelzuchtwerte des Spendertieres sowie die Sicherheiten der jeweiligen Zuchtwerte,

2. Angaben über genetische Defekte und Besonderheiten des Spendertieres nach dem Zuchtprogramm und
3. zusammengefasste Kennzahlen zu den Nachkommen des Spendertieres, insbesondere Häufigkeiten und Mittelwerte.

(3) Die Daten nach Absatz 2 werden entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogrammes durch den Zuchtverband veröffentlicht.

Kapitel 4

Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Abschnitt 1

Ausbildungsstätten

§ 24

Anforderungen an Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten, an denen Lehrgänge oder Kurzlehrgänge über künstliche Besamung oder Lehrgänge über Embryotransfer durchgeführt werden, bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte kann befristet werden.

(2) Die Ausbildungsstätten müssen insbesondere nach ihrer baulichen und technischen Einrichtung und nach ihrer personellen Besetzung die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb erfüllen. Ein Unterrichtsplan ist unter Angabe von Namen und Qualifikation des Lehrpersonals zu erstellen. Der Unterrichtsplan legt die Lehrinhalte nach Maßgabe der §§ 26, 29 oder 32 fest.

(3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und Unterrichtspläne sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Ausbildungsstätten unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Abschnitt 2

Künstliche Besamung

Unterabschnitt 1

Lehrgänge für Besamungsbeauftragte

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang für Besamungsbeauftragte darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Studiengang, in dem Fragen der Tierhaltung Gegenstand der Prüfung sind, bestanden hat,
2. eine zu Nummer 1 vergleichbare Ausbildung und eine mindestens halbjährige landwirtschaftliche Betriebspraxis hat,
3. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer Besamungsstation angelegt hat,
4. eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausgeübt und ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgelegt hat, oder
5. eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausgeübt und einen Kurzlehrgang über Eigenbestandsbesamung gemäß § 29 für die jeweilige Tierart abgelegt hat.

§ 26

Lehrinhalte

(1) Ein Lehrgang für eine Tierart umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Folgende Lehrinhalte sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung sowie Kenntnisse der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie Fruchtbarkeitsstörungen;
3. Gewinnung, Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Aufzeichnungen und Meldungen nach §§ 13, 14 und 15.

(2) Die praktische Ausbildung soll einen Schwerpunkt des Lehrgangs bilden. Die Ausbildung in den Lehrinhalten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin durchzuführen. Dafür ist der Lehrinhalt der Nummer 3 zunächst mit

geeigneten Hilfsmitteln (Phantomen) durchzuführen, sofern diese für die jeweilige Tierart verfügbar sind, und danach am lebenden Tier zu vermitteln. Ein angemessener Teil der Ausbildung muss am lebenden Tier erfolgen.

(3) Beinhaltet der Lehrgang mehr als eine Tierart, so muss der Lehrgang mindestens 240 Unterrichtsstunden umfassen.

§ 27

Abschlussprüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Tierarzt oder einer Tierärztin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; er wird von der zuständigen Behörde bestellt.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil; der theoretische Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Der Nachweis der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Prüfung erstreckt sich auf die in § 26 Absatz 1 aufgeführten Lehrgangsinhalte.

(4) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er hierüber von der zuständigen Behörde ein Zeugnis. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass er als Besamungsbeauftragter tätig sein darf und welche Tierart, oder in den Fällen des § 26 Absatz 3, welche Tierarten den Schwerpunkt der Ausbildung gebildet haben.

(5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Kurzlehrgänge über Eigenbestandsbesamung

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Kurzlehrgang über Eigenbestandsbesamung darf nur teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29

Lehrinhalte

(1) Der Kurzlehrgang umfasst mindestens 25 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Der Kurzlehrgang bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere. Folgende Lehrinhalte sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Rechtliche Voraussetzungen;

2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene und Tierschutz;
5. Aufzeichnungen und Meldungen nach § 15.

(2) Die praktische Ausbildung soll einen Schwerpunkt des Lehrgangs bilden. Die Ausbildung in den Lehrinhalten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin durchzuführen. Dafür ist der Lehrinhalt der Nummer 3 an Phantomen zu vermitteln, oder am lebenden Tier, sofern Phantome für die jeweilige Tierart nicht verfügbar sind.

§ 30

Abschlussprüfung

- (1) Der Kurzlehrgang schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erstreckt sich auf die in § 29 Absatz 1 aufgeführten Lehrgangsinhalte.
- (3) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er hierüber von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, bei welcher Art landwirtschaftlicher Nutztiere er im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers oder seiner Arbeitgeberin die künstliche Besamung durchführen darf.
- (4) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

A b s c h n i t t 3

L e h r g ä n g e ü b e r E m b r y o t r a n s f e r

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang über Embryotransfer darf nur teilnehmen, wer

1. die Abschlussprüfung eines Lehrgangs für Besamungsbeauftragte nach § 27 bestanden und
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Besamungsbeauftragter ausgeübt hat.

§ 32

Lehrinhalte

(1) Der Lehrgang umfasst mindestens 28 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Der Lehrgang bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere. Folgende Lehrinhalte sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzüchterische und rechtliche Voraussetzungen;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Auswahl der Empfängertiere;
4. Beurteilung, Behandlung und Übertragung von Embryonen;
5. Aufzeichnungen und Meldungen nach den §§ 20, 21 und 22.

(2) Die praktische Ausbildung soll einen Schwerpunkt des Lehrgangs bilden. Die Ausbildung in den Lehrinhalten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin durchzuführen. Dafür ist der Lehrinhalt der Nummern 3 und 4 zunächst mit Phantomen durchzuführen, sofern diese für die jeweilige Tierart vorhanden sind, und danach am lebenden Tier zu vermitteln. Ein angemessener Teil der Ausbildung muss am lebenden Tier erfolgen.

§ 33

Abschlussprüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. § 27 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er hierüber von der zuständigen Behörde ein Zeugnis. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass er Embryonen berten darf und auf welche Tierart sich diese Befugnis bezieht.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 6 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass das Ejakulat oder der Samen gekennzeichnet oder in der dort vorgeschriebenen Weise gelagert wird,

2. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier untersucht oder von der Gewinnung von Samen ausgeschlossen wird,
3. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Quarantäne erfüllt oder dort mindestens 28 Tage verbleibt,
4. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier die Voraussetzungen zur Übernahme aus der Quarantäne erfüllt,
5. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 7 nicht sicherstellt, dass die Anforderungen an die Überprüfung bei samenspendenden Tieren eingehalten werden,
6. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 8, 9 oder 10 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Bestimmung eingehalten wird,
7. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 11 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Karenzzeit eingehalten wird oder eine Untersuchung erneut durchgeführt wird,
8. entgegen § 11 Satz 1 Nummer 14 oder § 18 Absatz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass Samen oder Embryonen nicht an eine dort genannte Einrichtung abgegeben werden,
9. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier frei von meldepflichtigen Krankheiten oder anzeigepflichtigen Tierseuchen ist,
10. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier von der Gewinnung von Embryonen ausgeschlossen wird oder seine Embryonen untersucht, nicht verwendet oder vernichtet werden oder
11. entgegen § 18 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass Eizellen oder Embryonen gekennzeichnet oder so gelagert werden, dass eine Verwechslung oder ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Besamungstechniker, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund des Gesetzes über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

1. an einem Lehrgang über künstliche Besamung erfolgreich teilgenommen haben, stehen den Besamungsbeauftragten für die ihrer Ausbildung entsprechende Tierart gleich,
2. an einem Lehrgang über Embryotransfer erfolgreich teilgenommen haben, stehen den zum Embryotransfer Berechtigten nach § 17 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes gleich.

(2) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Ausbildungsstätten gelten als Anerkennungen nach dieser Verordnung.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Tierzuchtorganisationsverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039), die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist,
2. die Samenverordnung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181),
3. die Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776),
4. die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 805),
5. die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
6. die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1994 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist,
7. die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 377 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin/Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

Anlage 1 (zu § 10 und § 11)**Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Besamungsstation**

1. Eine nationale Besamungsstation soll mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
 - a) abschließbare Stallungen, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind;
 - b) Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den sonstigen Stallungen;
 - c) einen Sprungraum für die Samengewinnung;
 - d) ein Samenlabor zur Samenaufbereitung, das vom Bereich der Samengewinnung getrennt sein muss; das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände wie die übrigen Einrichtungen liegen;
 - e) einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;
 - f) Einrichtungen und Geräte zur Gewinnung und Lagerung von Samen.
2. Die Bauweise der Einrichtungen muss gewährleisten, dass
 - a) ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station ausgeschlossen ist, ausgenommen für Equiden;
 - b) die gesamte Station, bis auf die Büroräume, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

Anlage 2 (zu § 11 Satz 1 Nummern 5 bis 7 und 11)

Vorgeschriebene Voraussetzungen und Überprüfungen an männlichen Tieren, die zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung und zum Natursprung vorgesehen sind

Tierart	Voraussetzungen zur Aufnahme in die Quarantäne	Voraussetzungen zur Übernahme aus der Quarantäne in die Besamungsstation	Überprüfungen bei samenspendenden Tieren
Rind	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686	Überprüfungen nach Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummern 2 der Delegierten Verordnung EU 2020/686
Schwein	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686	Überprüfungen nach Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung EU 2020/686
Schaf und Ziege	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686	Voraussetzungen nach Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686	Überprüfungen nach Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung EU 2020/686
Equiden			Überprüfungen nach Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung EU 2020/686

Anlage 3 (zu § 17)**Anforderungen an Einrichtungen einer nationalen Embryo-Entnahme-einheit**

1. Eine nationale Embryo-Entnahmeeinheit muss in einem Laboratorium über Einrichtungen verfügen, in denen die Embryonen untersucht, aufbereitet und verpackt werden können. Diese Einrichtungen müssen mindestens aus einer Arbeitsplatte, einem Mikroskop und für den Fall, dass eine Kryokonservierung vorgesehen ist, einer kryotechnischen Ausrüstung bestehen.
2. Im Falle eines ortsfesten Laboratoriums muss eine nationale Embryo-Entnahmeeinheit über folgende Einrichtungen verfügen:
 - einen Raum, in dem die Embryonen behandelt werden können, der neben, aber getrennt von dem Bereich liegt, in dem sich die Spendertiere während der Entnahme aufhalten;
 - einen Raum oder Platz für die Reinigung und Sterilisation der Instrumente und des Materials, die bei der Entnahme und Behandlung der Embryonen verwendet werden.
3. Im Falle eines mobilen Laboratoriums muss die nationale Embryo-Entnahmeeinheit in dem Fahrzeug über einen besonders ausgerüsteten Raum verfügen, der aus folgenden getrennten Abteilungen besteht:
 - einer Abteilung für die Untersuchung und Behandlung der Embryonen, die zwischen den einzelnen Embryo-Partien gereinigt und desinfiziert wird, und
 - einer Abteilung für die Aufbewahrung der Geräte und des Materials, die in Kontakt mit den Spendertieren gelangen.
4. Ein mobiles Laboratorium muss stets in Kontakt mit einem ortsfesten Laboratorium stehen, das die Geräte sterilisiert und die Flüssigkeiten und sonstigen Erzeugnisse liefert, die für die Entnahme und Behandlung der Embryonen benötigt werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG, sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU L 171 S. 66) muss das nationale Tierzuchtrecht an die veränderten EU-Bestimmungen angepasst werden.

Die EU-Tierzuchtverordnung ist am 19. Juli 2016 in Kraft getreten. Sie kam am 1.11.2018 zur Anwendung und ist damit unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der europäischen Union.

Im Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) wurden die rechtlichen Anpassungen auf Gesetzesebene vorgenommen. Mit der vorliegenden Verordnung sollen die bisher erlassenen Rechtsverordnungen den geänderten EU-Bestimmungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Inhalte der bisherigen

- Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039), die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist,
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (Samenverordnung) vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181),
- Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) und der
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 377 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. IS. 1474) geändert worden ist

an geltendes EU-Recht angepasst und in eine einzige Verordnung zusammengeführt. Die Verordnungen

- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 805),
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126) und die

- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1994 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist

werden aufgehoben.

Darüber hinaus werden auf Wunsch der Länder die tiergesundheitlichen Anforderungen für die Untersuchungen an den Tieren auf Besamungsstationen mit tierzuchtrechtlicher Erlaubnis für den nationalen Handel an die Anforderungen des EU-Rechts für den innergemeinschaftlichen Handel angepasst. So sollen eventuelle Risiken für die Biosicherheit bei Besamungsstationen mit ausschließlich tierzuchtrechtlicher Erlaubnis minimiert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis zum Erlass der Regelung ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9 und 11 bis 14 und des § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Tierzuchtgesetzes sowie aus § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vier Verordnungen zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bei einzelnen Tierarten

- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 805),
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1994 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist und die
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), , die zuletzt durch Artikel 377 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. IS. 1474) geändert worden ist

werden aufgehoben. Diese Verordnungen enthalten detaillierte Vorschriften zu erhobenen Merkmalen und zu Methoden, die bei Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung anzuwenden sind. Da diese durch die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 überflüssig geworden sind, werden diese aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die genetische Vielfalt von Haus und Nutztierassen gefördert wird. Damit wird dem Nachhaltigkeitsziel Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ Rechnung getragen. Die vorliegende Regelung fördert insbesondere die Erreichung des Ziels des Indikators Nummer 2.5, „Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart“. Durch die Regelung können bei Zuchtprogrammen zur Wiederherstellung einer ausgestorbenen oder einer ernsthaft vom Aussterben bedrohten Rasse auch Tiere anderer Rassen in die Hauptabteilung eingetragen werden, sofern der Zuchtverband der Ansicht ist, dass es den Eigenschaften der wiederherzustellenden Rasse entspricht. Damit wird die genetische Vielfalt innerhalb dieser Rassen gefördert.

Durch die Anwendung der EU-rechtlichen Bestimmungen auf Besamungsstationen für den nationalen Handel kann das Risiko für die Verschleppung von Tierseuchen weiter minimiert werden. Somit wird dem Prinzip einer Nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, Buchstabe b „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“ Rechnung getragen. Die Steigerung der genetischen Vielfalt fördert darüber hinaus das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, Buchstabe c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurden Angaben aus der Lohnkostentabelle „Wirtschaft“ des Leitfadens für den Erfüllungsaufwand, aus den Ländern sowie die Anzahl der zugelassenen EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme- und -erzeugungseinheiten (zusammen 211 Zuchtmaterialbetriebe) verwendet.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Programmierung für Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen durch EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme und -erzeugungseinheiten in Höhe von etwa 24.000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass für die Anpassung des Systems je Zuchtmaterialbetrieb 2 Stunden Arbeitsaufwand mit hohem Qualifikationsniveau (56,40 € / Stunde) entstehen

Als wiederholter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen jährliche Kosten von ca. 12.000 Euro vorwiegend durch Personalaufwand (1 Stunde, hoher Qualifikationsgrad) bei

Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen durch EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme und -erzeugungseinheiten.

Zusätzlich fallen durch die Anhebung der Anforderungen der tiergesundheitlichen Untersuchungen bei nationalen Besamungsstationen auf das Niveau des EU-Rechts Untersuchungskosten und Stallhaltungskosten für Quarantäne in Höhe von etwa 250.000 Euro an. Diese setzen sich vor allem aus Sachkosten, die im Rahmen von tierärztlichen Untersuchungen von Hengsten und Ebern, anfallen, zusammen. Dabei wird von Untersuchungskosten von 662 Euro für 350 Hengste und 100 Euro für 25 Eber im Jahr ausgegangen. Dazu kommen erhöhte Stallhaltungskosten für die Quarantänehaltung von 400 Euro für 25 Eber.

Der wegfallende Erfüllungsaufwand für wegfallende Regelungen oder aufgehobene Verordnungen wurde hier nicht berücksichtigt, da zu erwarten ist, dass die damit verbundenen Aufwendungen aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen weiterhin anfallen oder durch die Wirtschaft aus eigenem Interesse weitergeführt werden.

5. Weitere Kosten

Durch die Angleichung der tiergesundheitlichen Untersuchungen an die Anforderungen des EU-Rechts für nationale Besamungsstationen entstehen der Wirtschaft weitere Kosten von Höhe von etwa 60.000 Euro aufgrund von Tierarztgebühren. Dabei wird von Kosten von 168 Euro für 350 Hengste im Jahr ausgegangen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

B. Besonderer Teil

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Verordnungen

- Tierzuchtorganisationsverordnung – TierZOV) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039), die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist,
- Samenverordnung
- Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz und
- Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

werden in der Begründung durch die Zusätze „TierZOV alt“, „SamEnV alt“, „VO Lehrgänge alt“ und „PfZLPV alt“ kenntlich gemacht.

Zu § 1 (§ 1 SamEnV alt)

Hier werden Definitionen für diese Verordnung festgelegt.

Zu § 2 (§ 1 TierZOV alt)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 1 TierZOV alt. Die Ausnahmeregelung aus dem Vorgänger der TierZOV, nach der eine zuständige Behörde im Einzelfall auch auf andere Weise die Voraussetzungen zur züchterischen Leitung einer Zuchtorganisation zulassen kann, wird durch die vorliegende Verordnung wieder aufgenommen (Absatz 2).

Die Regelung in Absatz 3 dient der Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen aus anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Übergangsregelung in Absatz 4 für nach § 1 Satz 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17. Oktober 1990 benannte Zuchtleiter oder Zuchtleiterinnen bezieht sich nicht auf die Anerkennung der nach bisherigem Recht zugelassenen Zuchtorganisation, sondern auf den benannten Zuchtleiter oder die benannte Zuchtleiterin selbst, da sonst der Zuchtleiter oder die Zuchtleiterin nur in der Zuchtorganisation tätig sein dürfte, für die er oder sie benannt wurde und die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 TierZG.

Zu § 3 (§§ 2 und 3 TierZOV alt)

In dieser Vorschrift wurden die §§ 2 und 3 der TierZOV alt zusammengefasst. Dabei wurden Vorschriften, die durch die EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 bereits vorgegeben sind, gestrichen. Bestehende Vorschriften wurden an das EU-Recht angepasst:

- Absatz 1 Nummer 4 entspricht § 2 Absatz 1 Nummer 4 TierZOV alt,
- Absatz 3 entspricht § 3 Absatz 1 TierZOV alt und
- Absatz 5 entspricht § 3 Absatz 3 TierZOV alt.
- In Absatz 4 wurde die Regelung aus § 3 Absatz 1 Nummer 11 TierZOV alt fortgeführt.

Bei Ursprungszuchtbüchern in Drittländern liegen häufig keine Grundsätze des Zuchtprogramms im Sinne von Anhang I Teil 3 Nummer 3 Buchstabe a) i) vor. Für diese Fälle dient die Regelung in Absatz 6. Sie stellt sicher, dass der beantragende Zuchtverband nachweist, dass er mit seinem Zuchtprogramm das Zuchtprogramm des Ursprungszuchtbuches rechtmäßig umsetzt. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der Zuchtverband selber die Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs formuliert oder dass er eine entsprechende Vereinbarung mit der entsprechenden Zuchtstelle im Drittland abschließt. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Genehmigung des Zuchtprogramms als Filialzuchtbuch erfolgt, um das gleichzeitige Bestehen von zwei Ursprungszuchtbüchern derselben Rasse zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs 1 Nr. 2 und 5 TierZG.

Zu § 4 (§§ 4 und 5 TierZOV alt)

Entsprechend zu § 3 wurden hier die Vorschriften aus den §§ 4 und 5 der TierZOV alt zusammengefasst. Dabei wurden Vorschriften, die durch die EU-Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 bereits vorgegeben sind, gestrichen. Bestehende Vorschriften wurden an das EU-Recht angepasst:

- Absatz 2 Nr. 4 entspricht § 4 Absatz 1 Nummer 4 TierZOV alt,

- Absatz 4 entspricht § 5 Absatz 1 TierZOV alt und
- Absatz 6 entspricht § 5 Absatz 2 TierZOV alt.
- In Absatz 5 wurde die Regelung aus § 5 Absatz 1 Nummer 9 TierZOV alt fortgeführt.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 5 TierZG.

Zu § 5 (§ 6 TierZOV alt)

Absatz 1 beschreibt Mindestvorgaben bei der Kennzeichnung von Zuchttieren. Grundsätzlich erfolgt die Kennzeichnung nach den Regeln der Viehverkehrsverordnung. Für Lämmer und Schweine sind darüber hinaus gehende Regelungen erforderlich, um eine sichere Kennzeichnung gewährleisten zu können. Diese Regelungen wurden unverändert von der TierZOV alt übernommen.

Absatz 2 setzt eine Ermächtigung für die Mitgliedsstaaten aus Anhang I Teil 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 um, wonach ein Equide in ein Zuchtbuch eingetragen werden kann, wenn das Tier nicht mittels einer Deckbescheinigung und als Fohlen bei Fuß identifiziert wurde, sondern eine Eintragung auch dann möglich ist, wenn das Tier mit einem Nachweis, der die Anforderungen von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/1012 einhalten muss, identifiziert wurde.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 13 TierZG.

Zu § 6 (§ 7 TierZOV alt)

Absatz 1 regelt Form und Inhalt von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die nicht in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs, sondern in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen sind (Vorbuchtiere). Die Verordnung (EU) 2016/1012 sieht eine Tierzuchtbescheinigung nur für reinrassige Zuchttiere vor. Beim Handel mit Vorbuchttieren muss nach § 13 TierZG eine Eintragungsbestätigung mitgeführt werden. Die Regelung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass sich Eintragungsbestätigungen und Tierzuchtbescheinigungen deutlich und unverwechselbar voneinander unterscheiden.

Absatz 2 regelt die Abgabe von Tierzuchtbescheinigungen durch EU-Besamungsstationen und EU-Embryoentnahme- und -Erzeugungseinheiten nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012.

Absatz 3 legt die Ausstellung von Teil II der Tierzuchtbescheinigung in Equidenpässen fest.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 7 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 TierZG.

Zu § 7 (§ 2 PfZLpV alt)

Bislang setzt § 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden die Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. L 224 vom 18. August 1990, S. 60), die durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 (ABl. L 219 vom 14. August 2008), S. 40 geändert worden ist, in nationales Recht um. Nach Aufhebung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden werden die unionsrechtlichen Vorgaben nunmehr durch § 7 im nationalen Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 11 TierZG.

Zu § 8 (neu)

Die Verordnung (EU) 2016/1012 erlaubt es den Mitgliedstaaten in Artikel 19 Absatz 2 zu genehmigen, dass Zuchtverbände bei einem Zuchtprogramm zur Wiederherstellung einer ausgestorbenen oder einer ernsthaft vom Aussterben bedrohten Rasse auch Tiere anderer Rassen in die Hauptabteilung eintragen können, sofern der Zuchtverband der Ansicht ist, dass es den Eigenschaften der wiederherzustellenden Rasse entspricht und es – falls angezeigt – die im Zuchtprogramm festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. § 8 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 12 TierZG.

Zu § 9 (neu)

Für Zuchtprogramme von gefährdeten Rinder- Schweine, Schaf- oder Ziegenrasse sowie für „robuste“ Schafrassen ermöglicht es die Verordnung (EU) 2016/1012 in Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 den Mitgliedstaaten zuzulassen, dass ein Zuchtverband ein Tier, das von Eltern abstammt, die in der Hauptabteilung oder in einer zusätzlichen Abteilung (Vorbuch) eines Zuchtbuches der jeweiligen Rasse eingetragen sind, in die Hauptabteilung seines Zuchtbuches eintragen kann. §9 nimmt diese Möglichkeit in nationales Recht auf.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 14 TierZG.

Zu § 10 (§ 2 SamEnV alt)

Die Anforderungen an die Einrichtung einer Besamungsstation sollen sicherstellen, dass auf Grund der baulichen Einrichtung einer Besamungsstation tierseuchenhygienische Maßnahmen, wie die Durchführung einer Quarantäne und der Ausschluss von Tierkontakten zu Tieren außerhalb der Besamungsstation, gewährleistet werden können. Dabei wurden für Equiden Ausnahmen in Bezug auf die Quarantäne und die Beschaffenheit einzelner Einrichtungen zugelassen (z.B. könnte ein geeigneter Sprungplatz auch als ein Sprungraum angesehen werden).

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a TierZG.

Zu § 11 (§ 3 SamEnV alt)

Durch die in § 3 aufgeführten Anforderungen an den Betreiber einer Besamungsstation nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes wird klargestellt, dass die Verantwortung des einwandfreien Betriebs einer Besamungsstation dem Betreiber obliegt. Außerdem muss der Betreiber dafür sorgen, dass die veterinärmedizinischen Aufgaben durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin durchgeführt werden.

Auf Wunsch der Länder wurden in den Nummern 5 bis 10 die Anforderungen an die gesundheitlichen Untersuchungen der Tiere und des Samens an die EU-Regelungen angepasst, um Unterschiede hinsichtlich der Tiergesundheit zwischen national gehandelten Samen und innergemeinschaftlich gehandelten Samen zu minimieren.

In Nr. 14 wird eine Abgabe von Samen einer nationalen Besamungsstation an eine EU Besamungsstation, an ein Samendepot, an einen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, an eine EU-Embryoentnahme- oder -Erzeugungseinheit untersagt, um zu verhindern, dass Zuchtmaterial aus tierzuchtrechtlich ausschließlich für den nationalen Handel zugelassenen Besamungsstationen, das nicht den EU-rechtlichen Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handel entspricht, in den innergemeinschaftlichen Handel gelangt.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierZG sowie § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a, jeweils iVm. mit § 4 Abs. 4 S. 1 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) (TierGesG).

Zu § 12 (§ 5 SamEnV alt)

Um die Aufzeichnungspflicht in § 14 ff. bezüglich der Kennzeichnungsnummer der Besamungsstation erfüllen zu können, wird in den Absätzen 1 und 2 geregelt, durch wen und wann die Kennzeichnungsnummer einer Besamungsstation vergeben wird. Erhält eine Besamungsstation eine Erlaubnis für mehrere Tierarten, wird für jede Tierart eine eigene Kennzeichnungsnummer erforderlich.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c TierZG.

Zu § 13 (§ 6 SamEnV alt)

Die Kennzeichnung der Ejakulate innerhalb des Betriebsablaufs in der Besamungsstation, wie in Absatz 1 geregelt, soll eine Verwechslung von Ejakulaten vermeiden insbesondere, wenn Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe an der Behandlung des Samens beteiligt sind.

Die Kennzeichnung von Samen nach Absatz 2 wird unmittelbar auf dem Behältnis (Paillette, Tube o.ä.) der Samenportion angebracht, d.h. dass ein separates Schriftstück, welches nicht mit dem Behältnis der Samenportion verbunden ist, für die Samenkenzeichnung nicht zugelassen ist. Die Kennzeichnung kann aber in Form eines Aufklebers erfolgen. Die Mindestangaben bei der Samenkenzeichnung nach Absatz 1 bei der Gewinnung werden entsprechend bei der Abgabe sowie bei der Verwendung des Samens aufgezeichnet, um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können. Angesichts der Tatsache, dass für gewisse Behandlungsschritte wie die Geschlechtssortierung von Samen Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe hinzugezogen werden wurden die Mindestangaben zur Kennzeichnung um die Angabe der Veterinärzulassungsnummer des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs und das Ergebnis der Sortierung (männlich/weiblich) bei geschlechtssortiertem Samen erweitert.

Um die Rückverfolgbarkeit einer Samenportion sicherzustellen, die in Deutschland verwendet wurde und ggf. vor der Verwendung an eine oder mehrerer Besamungsstationen oder Samendepots abgegeben wurde, regelt Absatz 3, dass die entsprechenden Angaben der Kennzeichnung des Samens nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften den Bezeichnungen nach Absatz 1 gleichstehen.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c TierZG sowie § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b, jeweils iVm. § 4 Abs. 4 S. 1 TierGesG.

Zu § 14 (§ 7 SamEnV alt)

Die Aufzeichnungen, die bei der Gewinnung nach Absatz 1, im Falle einer Vernichtung nach Absatz 2 sowie nach Absatz 3 bei der Abgabe von Samen an eine Besamungsstation oder ein Samendepot in der gewinnenden bzw. abgebenden Besamungsstation nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes gemacht und nach Absatz 8 aufbewahrt werden, sind für die Rückverfolgbarkeit von Samen unerlässlich.

Eingefügt wurde eine Regelung in Absatz 6 zu Aufzeichnungen durch Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die Behandlungsschritte wie Geschlechtssortierung im Auftrag einer Besamungsstation vornehmen. Werden solche Aufzeichnungen bereits aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften getätigt, so stehen diese Aufzeichnungen den Aufzeichnungen aufgrund dieser Verordnung gleich.

Die Aufbewahrungsfrist in Absatz 8 wurde auf die Durchschnittliche Zeitdauer zwischen behördlichen tierzuchtrechtlichen Kontrollen abgestimmt. So wird sichergestellt, dass im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Daten verfügbar sind.

Da eine Tierzuchtbescheinigung für Samen nach Verordnung (EU) 2016/1012 nur durch EU-Besamungsstationen ausgestellt werden kann, wurde für nationale Besamungsstationen die Regelung in Absatz 9 eingefügt. Die Angaben im Samenbegleitschein erlauben es, die notwendigen züchterischen Informationen zu ermitteln.

Rechtsgrundlagen sind § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 18 Abs. 8 TierZG sowie § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, jeweils iVm. § 4 Abs. 4 S. 1 TierGesG.

Zu § 15 (§ 8 SamEnV alt)

Mit den Anforderungen an die Aufzeichnungen in Absatz 1 und 2 wird die Aufzeichnungspflicht gemäß § 15 Abs. 3 und 4 des Tierzuchtgesetzes konkretisiert. Die Aufzeichnungen der Verwender sollen in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach § 13 und § 14 eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Samens gewährleisten. Da Besamungsbeauftragte und Tierärzte den Samen auf unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betrieben versamen können, stellen sie eine Zwischenstufe dar. Außerdem müssen je nach Art des Verwenders unterschiedliche Rechtsanforderungen erfüllt sein. So müssen Besamungsbeauftragte den bestandene Abschlussprüfung nach § 27 nachweisen. Eigenbestandsbesamer benötigen eine bestandene Abschlussprüfung nach § 30. Um den Verwaltungsaufwand für die Verwender möglichst gering zu halten, kann nach Absatz 2 anstelle der Kennzeichnung des Samens ein Code aufgezeichnet werden, mit dem die Samenportion zusätzlich gekennzeichnet ist.

Außerdem stehen zur Vereinfachung die Aufzeichnungen im automatisierten Verfahren, in Informationssystemen erstellte Unterlagen und entsprechende Lieferscheine gleich.

Da der überwiegende Teil der Nachkommen von Hybridzuchtschweinen zur Erzeugung von Masttieren bestimmt sind, ist aus züchterischer Sicht eine Aufzeichnung nach § 14 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes nicht zwingend notwendig. Zur Rückverfolgbarkeit genügen die Aufzeichnungen nach § 15 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes. Um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden können auch Aufzeichnungen die nach dem Tierseuchenrecht gemacht werden müssen verwendet werden.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 15 Abs. 3 und 4 TierZG.

Zu § 16 (§ 9 SamEnV alt)

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1012 darf ein Prüfeinsatz nur im Rahmen eines Zuchtprogramms eines Zuchtverbandes durchgeführt werden. Die Vorschriften in Absatz 1 stellen klar, dass nur weibliche Tiere zur Besamung in einem Prüfeinsatz verwendet werden dürfen, die in dem Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen sind, der den Prüfeinsatz durchführt. Außerdem dürfen auch weibliche Tiere zur Besamung in einem Prüfeinsatz verwendet werden, wenn deren Nachkommen einer Leistungsprüfung durch den betreffenden Zuchtverband oder im Fall des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes durch die zuständige Behörde unterzogen werden.

Da die Verantwortung des Prüfeinsatzes einem Zuchtverband obliegt, muss dieser entsprechend Absatz 2 Vorgaben im Zuchtprogramm erstellen.

Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 wird durch die Übersendung der Tierzuchtbescheinigung in Verbindung mit einer Anzeige, dass ein Prüfeinsatz durchgeführt werden soll, an die zuständige Behörde erst möglich gemacht. Daher ist es

notwendig, dass die Zuchtorganisation, die den Prüfeinsatz durchführt, vor Beginn des Prüfeinsatzes der zuständigen Behörde den Prüfeinsatz bekannt gibt.

Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 5 TierZG.

Zu § 17 (§ 10 SamEnV alt)

Die Anforderungen an die Einrichtung einer Embryo-Entnahmeeinheit stellen sicher, dass auf Grund der baulichen Einrichtung einer Embryo-Entnahmeeinheit die tierseuchenhygienischen Maßnahmen gewährleistet werden.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a TierZG.

Zu § 18 (§ 11 SamEnV alt)

Durch die in § 12 aufgeführten Anforderungen an den Betreiber einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes wird klargestellt, dass die Verantwortung des einwandfreien Betriebs einer Embryo-Entnahmeeinheit dem Betreiber obliegt.

Außerdem muss der Betreiber dafür sorgen, dass die veterinärmedizinischen Aufgaben durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin durchgeführt werden.

In Absatz 1 Nr. 4 wird eine Abgabe von Embryonen einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit an eine EU-Embryoentnahme- oder -Erzeugungseinheit untersagt, um zu verhindern, dass Embryonen aus tierzuchtrechtlich ausschließlich für den nationalen Handel zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten, die nicht den EU-rechtlichen Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handel entsprechen, in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen können.

Der Betreiber muss weiter sicherstellen, dass in der Embryo-Entnahmeeinheit die entsprechenden Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 der Spendertiere durchgeführt werden und dass deren Dokumentation sowie die Aufzeichnungen über die Gewinnung, die Kennzeichnung und die Abgabe von Eizellen und Embryonen erbracht werden, die notwendig sind, um einen tierseuchenhygienisch einwandfreien Betrieb einer Embryo-Entnahmeeinheit sowie die Rückverfolgbarkeit der Eizellen und Embryonen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen sind § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 18 Abs. 8 TierZG, § 19 Abs. 1 Nr. 3 a, b und c, auch iVm. § 18 Abs. 7 TierZG.

Zu § 19 (§12 SamEnV alt)

Um die Aufzeichnungspflicht in § 14 ff. bezüglich der Kennzeichnungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit erfüllen zu können, wird geregelt, wer und wann die Kennzeichnungsnummer einer Embryo-Entnahmestation vergibt. Erhält eine Embryo-Entnahmeeinheit eine Erlaubnis für mehrere Tierarten, wird für jede Tierart eine Kennzeichnungsnummer erforderlich.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c TierZG.

Zu § 20 (§ 13 SamEnV alt)

Die Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen nach Absatz 1 wird unmittelbar auf dem Behältnis der Eizellen und Embryonen angebracht, d.h. dass ein separates Schriftstück, welches nicht mit dem Behältnis verbunden ist, für die Kennzeichnung nicht zugelassen ist. Die Kennzeichnung kann aber in Form eines Aufklebers erfolgen.

Die Mindestangaben bei der Gewinnung nach Absatz 1 werden entsprechend bei der Abgabe sowie bei der Verwendung der Eizellen und Embryonen aufgezeichnet, um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können.

Ergänzt wurden Angaben zur Behandlung in Zuchtmateria-Verarbeitungsbetrieben sowie Angaben zur Manipulation des Embryos.

Rechtsgrundlage sind § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c TierZG sowie § 6 Absatz 2 iVm. Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b, jeweils iVm. § 4 Abs. 4 S. 1 TierGesG.

Zu § 21 (§ 14 SamEnV alt)

Die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die bei der Gewinnung sowie nach Absatz 2 bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen an eine Embryo-Entnahmeeinheit in der gewinnenden bzw. abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes gemacht und nach Absatz 8 aufbewahrt werden, sind für die Rückverfolgbarkeit von Eizellen und Embryonen unerlässlich.

Die Regelung in Absatz 3 soll es ermöglichen, dass Embryonen direkt an den Tierhalter abgegeben werden können. Dabei soll dem Tierhalter Name und Adresse des Verwenders mitgeteilt werden (Absatz 4). Dies dient zur Sicherstellung der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 TierZG, da der Tierhalter den Embryo nicht selbst auf ein Empfängertier übertragen (verwenden) darf und der Verwender im Auftrag der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit arbeiten darf.

Ergänzt wurden Aufzeichnung von Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieben, die im Auftrag von Embryoentnahme und -Erzeugungseinheiten Behandlungen an Embryonen vornehmen.

Die Regelung in Absatz 4 soll ermöglichen, Embryonen auch direkt an einen Tierhalter abzugeben. Da dieser aber nicht selbst den Embryo verwenden darf, ist ihm daher der Name des Verwenders von der beauftragenden Embryo-Entnahmeeinheit mitzuteilen.

Da eine Tierzuchtbescheinigung für Eizellen oder eine Tierzuchtbescheinigung für Embryonen nach Verordnung (EU) 2016/1012 nur durch EU-Embryoentnahme- oder -Erzeugungseinheiten ausgestellt werden kann, wurde für nationale Embryo-Entnahmeeinheiten die Regelung in Absatz 9 eingefügt. Die Angaben im Embryobegleitschein erlauben es, die notwendigen züchterischen Informationen zu ermitteln.

Rechtsgrundlagen sind § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 18 Abs. 8 TierZG sowie § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, jeweils iVm. § 4 Abs. 4 S. 1 TierGesG.

Zu § 22 (§ 15 SamEnV alt)

Mit den Anforderungen an die Aufzeichnungen in Absatz 1 und 2 wird die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes konkretisiert. Die Aufzeichnungen der Verwender sollen in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach § 20 und 21 eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Eizellen und Embryonen gewährleisten.

Zur Vereinfachung stehen die Aufzeichnungen im automatisierten Verfahren und in Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 17 Abs. 2 TierZG.

Zu § 23 (§16 SamEnV alt)

Besamungsstationen und Samendepots benötigen zur Vermarktung ihres Samens Ergebnisse einer Zuchtwertschätzung aus einem Prüfeinsatz. Derartige Daten werden nach § 8 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes von Zuchtorganisationen oder im Falle des § 9 Abs. 2 Tierzuchtgesetz von der zuständigen Behörde erhoben. Werden nach einem Prüfeinsatz weiterhin Daten und Ergebnisse aus Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt, wird den Besamungsstationen und Samendepots ein Rechtsanspruch auf die im Verordnungstext genannten Daten eingeräumt.

Da die Durchführung des Zuchtprogramms einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen obliegt, hat eine Besamungsstation oder ein Samendepot weiterhin lediglich einen Anspruch auf zusammengefasste Informationen über die Leistungsmerkmale der Nachkommen. Neben den Gesamt- und Einzelzuchtwerten des Spendertieres können das aber auch zusammengefasste Kennzahlen über verschiedene Zuchtleistungs- und Produktionsleistungsmerkmale sein, z.B. Milch-, Fett- und Eiweißmenge, Fett- und Eiweißgehalt, Zellzahlen, Milchflussparameter, Wurfgröße, Geburtsverlauf, Alter bei der ersten Geburt, Anzahl Nachkommen, lebend geborene Nachkommen, Totgeburtenrate, Art und Anzahl der Anomalien, aufgezogene Nachkommen, Non-Return-Rate, Umrauscherquote, Zwischenkalbezeit, Güstzeit, Nutzungsdauer, Tageszunahmen, Ausschlachtung, Exterieurmerkmale etc..

Einer freiwilligen Übermittlung weiterer, z.B. Einzeltierdaten Daten steht nichts entgegen, wenn der Züchter in die Datenübermittlung einwilligt.

Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 9 TierZG.

Zu § 24 (§1 VO Lehrgänge alt)

Die Anforderungen an Ausbildungsstätten für Besamungsbeauftragte, Eigenbestandsbesamer und Embryotransfer wurden hinsichtlich der Erstellung eines Unterrichtsplans und Mitteilung von Änderung an Unterrichtsplänen erweitert. Ferner wurde klargestellt, dass Ausbildungsstätten auch der Überwachung der zuständigen Behörde unterliegen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 25 (§ 2 VO Lehrgänge alt)

Mit Nummer 5 wurde klargestellt, dass als Zulassungsvoraussetzung für einen Lehrgang für Besamungsbeauftragte auch ein erfolgreich absolvierter Kurzlehrgang für Eigenbestandsbesamer neben einer mindestens vierjährigen Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausreicht. Die bei einem Lehrgang für Eigenbestandsbesamer nach § 30 erlernten Kenntnisse entsprechen den Kenntnissen nach einem dreimonatigen Praktikum auf einer Besamungsstation. Damit entfällt für diese Kandidaten die Notwendigkeit eines dreimonatigen Praktikums auf einer Besamungsstation.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 26 (§ 3 VO Lehrgänge alt)

In Absatz 1 wurde die Dauer des Lehrgangs hinsichtlich der Angabe von Unterrichtsstunden konkretisiert. In Absatz 2 wurde die Zunahme von geeigneten Hilfsmitteln zur praktischen Ausbildung wie bspw. Phantome aufgenommen. Absatz 1 und 3 wurden so umformuliert, dass ein Lehrgang grundsätzlich eine Tierart umfasst und die Dauer des Lehrgangs ausgeweitet werden muss, sofern er mehrere Tierarten umfasst.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 27 (§ 4 VO Lehrgänge alt)

§ 4 VO Lehrgänge alt wurde weitestgehend unverändert übernommen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 28 (§ 5 VO Lehrgänge alt)

§ 5 VO Lehrgänge alt wurde weitestgehend unverändert übernommen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 29 (§ 6 VO Lehrgänge alt)

In Absatz 2 wurde die Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln zur praktischen Ausbildung wie bspw. Phantome anstelle von lebenden Tieren aufgenommen. Absatz 3 des früheren § 6 VO Lehrgänge wurde aufgrund der neuen Regelung zur Abschlussprüfung zu Kurzlehrgängen (§ 30) gestrichen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 30 (neu)

Anstelle der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung soll eine kurze Abschlussprüfung über die Lehrgangsinhalte stattfinden, um den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zu erhalten. Die Art und Durchführung der Prüfung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Damit wird die Regelung aus § 15 Absatz 2 Satz 2 TierZG in diese Verordnung übernommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 31 (§ 7 VO Lehrgänge alt)

§ 7 VO Lehrgänge alt wurde ohne Veränderungen übernommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 32 (§ 8 VO Lehrgänge alt)

In Absatz 2 wurde die Zunahme von geeigneten Hilfsmitteln zur praktischen Ausbildung wie bspw. Phantome aufgenommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 33 (§ 9 VO Lehrgänge alt)

In Absatz 2 und 3 wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG.

Zu § 34 (§ 17 SamEnV alt)

Diese Vorschrift enthält die Bußgeldtatbestände.

Rechtsgrundlage ist § 23 TierZG.

Zu § 35

In Absatz 1 der Übergangsvorschriften wird der Abschluss von Besamungstechnikern, die in der Zeit der früheren DDR ihre Ausbildung absolviert haben, weiterhin anerkannt. Absatz 2 regelt die weitere Gültigkeit bisher anerkannter Ausbildungsstätten.

Zu § 36

In den Absätzen 1 bis 3 werden die Verordnungen aufgehoben, deren Regelungen in dieser Verordnung fortgeführt werden. In den Absätzen 4 bis 7 werden die Verordnungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei verschiedenen Tierarten, die mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 endgültig obsolet geworden sind, aufgehoben.